

MERKBLATT ERBBESCHEINIGUNG

(ohne vorgängige Eröffnung eines Testaments oder eines Erbvertrages)

Eine Erbbescheinigung ist ein Dokument, in welchem die Erben eines Verstorbenen amtlich festgestellt werden.

Wer ist berechtigt, eine Erbbescheinigung zu bestellen?

Wenn der Erblasser bzw. die Erblasserin weder ein Testament erstellt noch einen Erbvertrag abgeschlossen hat, dann gilt die gesetzliche Erbfolge. Als gesetzliche Erben kommen die nächsten Blutsverwandten sowie der Ehegatte oder der eingetragene Partner des Erblassers bzw. der Erblasserin in Betracht (Art. 457-466 ZGB). Ist kein Testament oder Erbvertrag vorhanden, haben alle gesetzlichen Erben der verstorbenen Person das Recht, eine Erbbescheinigung zu beantragen.

Wann wird eine Erbbescheinigung benötigt?

Sofern für ein Bankkonto oder ein Postcheckkonto eine Vollmacht über den Tod hinaus vorliegt, ist vor Beantragung einer Erbbescheinigung abzuklären, ob die Vollmacht von der entsprechenden Bank bzw. der Post akzeptiert wird. Wenn dies zutrifft, ist keine Erbbescheinigung erforderlich. Falls offene Rechnungen der verstorbenen Person zu begleichen sind, zeigen sich die Banken bzw. die Post teilweise bereit, solche Rechnungen dem Guthaben ohne Vorlegung einer Erbbescheinigung zu belasten. Für die Überschreibung von Grundstücken ist immer eine Erbbescheinigung erforderlich.

Erwerb/Ausschlagung der Erbschaft

Die Erben erwerben die Erbschaft mit dem Tod der verstorbenen Person.

Ab dem Zeitpunkt, in welchem die Erben Kenntnis vom Ableben des Erblassers bzw. der Erblasserin und ihrer Erbberechtigung haben, läuft den Erben jedoch eine dreimonatige Frist zur allfälligen Ausschlagung der Erbschaft (vgl. das Merk-

blatt zur Ausschlagung). Allerdings verwirkt ein Erbe sein Recht zur Ausschlagung, wenn er sich vor Ablauf der Ausschlagungsfrist Erbschaftssachen aneignet oder Handlungen vornimmt, die nicht durch die bloße Verwaltung der Erbschaft oder den Fortgang der Geschäfte des Erblassers gefordert waren (Art. 571 Abs. 2 ZGB). Bestehen Anhaltspunkte für eine mögliche Überschuldung des Nachlasses, kann beim Gericht eine sog. Auskunftsbesccheinigung verlangt werden. Diese ermöglicht es den Erben, Auskünfte bei Banken, Behörden, etc. einzuholen (vgl. das Merkblatt zur Auskunftsbesccheinigung).

Eine Erbbesccheinigung ist erst dann zu beantragen, wenn sich die Erben zur Annahme der Erbschaft entschlossen haben.

Wie viele Ausfertigungen der Erbbesccheinigung werden benötigt?

Bestellen Sie nur so viele Original-Ausfertigungen der Erbbesccheinigung, wie Sie benötigen (Kosten!). Das Grundbuchamt benötigt ein Original. Bei den übrigen Behörden oder bei Banken ist es meistens ausreichend, wenn das Original der Erbbesccheinigung vorgezeigt oder eine Kopie eingereicht wird.

Ablauf des Verfahrens

Die Erbbesccheinigung wird ausgestellt, sobald die gesetzlichen Erben durch Urkunden als solche ausgewiesen sind. Bei einfachen Erbenermittlungen ist mit ca. 6-8 Wochen für die Ausstellung der Erbbesccheinigung zu rechnen. Sind Nachforschungen im Ausland nötig oder erben entfernte Verwandte, so verlängert sich die Verfahrensdauer.

Die Mithilfe von Angehörigen der verstorbenen Person kann zu einer massgeblichen Erleichterung der Abklärungen und damit zu einer Verkürzung des Verfahrens beitragen. Um das Erbbesccheinigungsverfahren zu beschleunigen, empfiehlt es sich, das Formular "Bestellung Erbbesccheinigung" auszufüllen und an die angegebene Adresse zu senden. Bei Unklarheiten setzen sich die zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit den Angehörigen in Verbindung. Sollten Sie im Besitz von aktuellen Zivilstandsurkunden (z.B. Todesschein oder Familienregisterauszüge) der verstorbenen Person sein, sind diese ebenfalls im

Original einzureichen. Der Antrag auf Ausstellung einer Erbbescheinigung kann auch persönlich bei der "Erbschaftskanzlei ohne Testament" des Bezirksgerichtes Horgen abgegeben werden.

Kosten

Die Ausstellung einer Erbbescheinigung ist mit Kosten verbunden: Es wird eine Gerichtsgebühr zwischen Fr. 300.– bis Fr. 7'000.– erhoben, wobei auf das Nachlassvermögen und den Zeitaufwand abgestellt wird. Zudem werden die für beigezogene Dokumente und Auskünfte angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

Regelung des Nachlasses

Es ist Sache der Erben, die Hinterlassenschaft zu regeln, also beispielsweise offene Rechnungen zu bezahlen, die Wohnung zu räumen, den Nachlass zu teilen usw.

Sind in der Erbbescheinigung mehrere erbberechtigte Personen aufgeführt, können diese nur gemeinsam handeln. Um die Regelung des Nachlasses zu vereinfachen, können die Erben eine beliebige (Rechts-)Person bevollmächtigen, alle notwendigen Handlungen vorzunehmen.

Zuständige Behörde

Wenn der Erblasser oder die Erblasserin den letzten Wohnsitz im Bezirk Horgen hatte, ist das

Bezirksgericht Horgen
Einzelrichter im summarischen Verfahren
Erbschaftskanzlei ohne Testament
Postfach
8810 Horgen

zuständig für die Ausstellung von Erbbescheinigungen.